

REGLEMENT ZUR BENÜTZUNG DER MEHRZWECKANLAGE MEIERHOF

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Grundsatz Die Gemeinde Obersaxen stellt den Benützern die Mehrzweckanlage für Veranstaltungen, Übungen, Trainings und Sitzungen zur Verfügung.

Artikel 2

Belegung Belegungen von übergeordnetem Interesse (z.B. Gemeindeversammlungen, Veranstaltungen, Ausstellungen etc.) haben Priorität. Im Belegungsplan aufgeführte regelmässige Benutzer werden frühzeitig orientiert.

II. ORGANISATION

Artikel 3

Betriebsrat Der Gemeindevorstand wählt einen Betriebsrat bestehend aus drei Mitgliedern. Zu den Sitzungen wird der Abwart nach Bedarf mit beratender Stimme beigezogen. Nebst den nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Aufgaben ist der Betriebsrat insbesondere dafür zuständig, in Zusammenarbeit mit dem Abwart den Zustand der Anlagen zu überwachen, periodisch zu überprüfen und nötige Reparaturen/Renovationen dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

Artikel 4

Streitfälle Über Streitfälle entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.

Artikel 5

Gesuchstellung Alle Gesuche für die Benützung der Mehrzweckanlage oder Teilen davon sind möglichst frühzeitig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Auch für wöchentliche, regelmässige Belegung ist ein Gesuch zu stellen, wobei genaue Daten über die effektive Belegung verlangt werden.

Artikel 6

Belegungsplan Die Gemeindeverwaltung stellt alljährlich einen Belegungsplan auf, in dem alle Termine festgehalten werden. Die Bewilligung für

bestimmte regelmässige Benützungszeiten wird auf unbestimmte Zeit erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung.

Obersaxer Vereine und Gruppen haben Vorrang.

Artikel 7

Änderung des Belegungsplan

Gesuche für Änderungen der regelmässigen Benützung sind durch den Gesuchsteller selbst auf mögliche Terminkollisionen mit anderen Benützern zu überprüfen. Sofern keine Terminkollisionen vorliegen oder von den betroffenen bisherigen Benützern kein Einwand erhoben wird, kann die neue Bewilligung auf unbestimmte Zeit erteilt werden.

A) Regelmässige Benützung

Artikel 8

Benützungszeiten

Die Mehrzweckanlage steht Vereinen und Gruppen für die regelmässige Benützung längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die benützten Lokalitäten sind bis spätestens 15 Minuten nach der bewilligten Übungszeit zu räumen.

Artikel 9

Anlagenbedienung

Das Öffnen und Schliessen der benützten Räume ist ausschliesslich Sache der Vereinsleiter. Der Abwart hat die Räume nach Beendigung der Benützung periodisch zu kontrollieren und Beanstandungen dem Betriebsrat zu melden.

Für Vereine bleiben die Räume bis zur Ankunft eines verantwortlichen Vereinsmitgliedes geschlossen.

Artikel 10

Fussbekleidung

Die Mehrzweckhalle darf für Übungen und Trainings nur mit Hallenschuhen betreten werden, welche den Boden nicht beschädigen und beschmutzen können. In der Halle dürfen nicht die gleichen Turnschuhe wie auf den Aussenanlagen benützt werden. Dies gilt auch für Nichtturnende bei den ordentlichen Übungen. Das betreten der Duschräumlichkeiten ist nur barfuss gestattet.

Artikel 11

Gerätebenützung

Bewegliche Turngeräte, z.B. Sprungmatten usw. dürfen nicht auf dem Boden nachgeschleift werden. Sie sollen durch die besonderen Vorrichtungen an die Benützungsplätze verschoben werden.

Artikel 12

Hallengeräte

Hallengeräte dürfen nicht auf den Aussenanlagen verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Betriebsrat. Ohne Einwilligung des Betriebsrates dürfen keinerlei Gerätschaften aus der Mehrzweckanlage verschoben werden.

B) Veranstaltungen

Artikel 13

Übergabe und Abnahme der Anlagen bei Veranstaltungen

Die beanspruchten Anlagen werden vom Betriebsrat oder vom Abwart dem Veranstalter übergeben. Anordnungen derselben sind zu befolgen.

Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der beanspruchten Anlagen.

Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten.

Artikel 14

Bestuhlung und Bühne

Die Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst, nach den Anweisungen des Abwartes aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung des Anlasses gereinigt wieder zu versorgen.

Die Bühnenbeleuchtung darf nur von einer damit betrauten und angewiesenen Person bedient werden.

Artikel 15

Restauration

Der Restaurationsbetrieb wird vom Veranstalter auf eigene Rechnung und Gefahr geführt. Zur Benützung der Küche wird ein separater Schlüssel abgegeben. Der Schlüsselträger ist für Übernahme, den Betrieb und die Rückgabe der Küche voll verantwortlich.

Für den Restaurationsbetrieb mit Alkoholausschank ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu bestimmen. Der Ausschank von gebrannten Wassern ist nur mit einer kantonalen Bewilligung zulässig.

Artikel 16

Reinigung

Die benutzten Anlagen sind besenrein und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Küche ist gereinigt zurückzugeben.

C) Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17

Ordnungsdienst Die Benutzer haben während des Anlasses für einen zweckmässigen Ordnungsdienst besorgt zu sein. Insbesondere sind die Benutzer verpflichtet dafür zu sorgen, dass keine Fahrzeuge entlang der Kantonsstrasse parkiert werden und die Ausfahrt vom Feuerwehrlokal frei gehalten wird.

Artikel 18

Mängel Die Aufwendungen für die Behebung festgestellter Mängel werden dem Veranstalter verrechnet.

Artikel 19

Rauchen Das Rauchen ist in der gesamten Mehrzweckanlage, mit Ausnahme von Veranstaltungen, grundsätzlich verboten.

III. ABGABEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Grundgebühren Für die Benützung der Mehrzweckanlage sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

1. Benützungsgebühr pro Tag respektive Anlass:

| | | |
|----------------------------------------------------------|-----|--------|
| a) Mehrzweckhalle | CHF | 100.00 |
| b) Bühne | CHF | 25.00 |
| c) Foyer | CHF | 25.00 |
| d) Aula | CHF | 50.00 |
| e) Küche | CHF | 50.00 |
| f) Sitzungszimmer | CHF | 15.00 |
| g) Garderoben inkl. Duschaum (p. Garderobe CHF 10.00) | CHF | 20.00 |

2. Benützungsgebühr pro Stunde (bis zu 4 Stunden):

| | | |
|-------------------|-----|-------|
| a) Mehrzweckhalle | CHF | 20.00 |
| b) Aula | CHF | 10.00 |

Artikel 21

Umsatzabgabe Bei Veranstaltungen mit Einnahmen ist zusätzlich zu den Grundgebühren eine Umsatzabgabe von 4 % zu entrichten. Abgabepflichtig sind Einnahmen aus Eintritten, Kollekten, Tanzgeld, Wirtschaft, Lotto und dergleichen.

Artikel 22

*Auswärtige Benützer/
Veranstalter* Auswärtige Veranstalter/Benützer bezahlen auf allen Ansätzen gem. Art. 20 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 21 einen Zuschlag von 100%.

Artikel 23

Ausnahmen Für die Benützung der Mehrzweckanlage sind von den ortsansässigen Vereinen und Gruppen, ausser bei Veranstaltungen mit Einnahmen, keine Grundgebühren zu entrichten.

In besonderen Fällen, insbesondere bei Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Gruppen kann der Gemeindevorstand auf Gesuch hin die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

Artikel 24

Haftung für Personen Die Gemeinde Obersaxen lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten ab. Die Vereine bzw. die Veranstalter haften für Schäden die durch Dritte verursacht werden. Der Gemeindevorstand kann die Bewilligung eines Anlasses vom Vorliegen einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

Artikel 25

Haftung für Schäden Die Veranstalter haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobilien und Einrichtungen verursachen.

Artikel 26

Strafbestimmungen Veranstalter, welche die Anordnungen des Betriebsrates oder des Abwartes nicht befolgen, können neue Benützungsbewilligungen vorenthalten werden.

Artikel 27

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 10. August 1992.

Durch den Gemeindevorstand genehmigt anlässlich der Sitzung vom 07. März 2005.

Der Gemeindepräsident:

Die Aktuarin:

sig. Ernst Sax

sig. Doris Tschuor